# Erläuterungen:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 12.05.2005 berichtete die Verwaltung ausführlich über den Stand der Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit Bonn bzgl. der Umsetzung des SGB II im Rhein-Sieg-Kreis.

Zwischenzeitlich konnte der ARGE-Vertrag in wichtigen Teilen einvernehmlich ausgehandelt werden. Der Vertragsentwurf (Stand 19.05.2005) sowie der Entwurf einer Umsetzungsvereinbarung sind als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung möchte ich die folgenden Punkte hervorheben, bzgl. derer es zu einer Verständigung gekommen ist.

# § 2 Name und Sitz

Die Standorte der ARGE-Center sowie die entsprechend zugeordneten Städte/Gemeinden werden einzeln aufgeführt

### § 3 Aufgaben der ARGE

Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt der ARGE die Wahrnehmung von Kosten der Unterkunft und einmaligen Beihilfen; die Leistungen nach § 16 SGB II werden der ARGE seitens des Kreises zur Verfügung gestellt.

# § 5 Trägerversammlung

Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus je 4 Mitgliedern der Agentur für Arbeit Bonn und des Kreises.

§ 6 Absatz 3 Aufgaben der Trägerversammlung - Weisungen

### § 7 Geschäftsführung und Aufgaben

Der/die Geschäftsführer/in ist für die laufenden Aufgaben zuständig; sie/er ist Fachvorgesetzte/r aber nicht Dienstvorgesetzte/r

#### § 8 Reichweite der Zusammenarbeit, Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

Zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit werden der Ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit Bonn und der des Rhein-Sieg-Kreises gleichberechtigt in Anspruch genommen.

## § 9 Personal

In die ARGE entsandtes Personal verbleibt dienstrechtlich bei der entsendenden Behörde. Innerhalb der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten werden solche Stellen nachbesetzt, die der (von der Trägerversammlung jährlich aufzustellende) Kapazitätsplan als kommunale Stellen ausweist.

Der Startdimension für die ARGE werden die erhöhten Bedarfsgemeinschaftszahlen zum 01.05.2005 zugrunde gelegt.

# § 17 Infrastruktur

Die ARGE hat keine eigene Infrastruktur; die sachliche Zuständigkeit liegt bei der Agentur; der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die (anteiligen) (Sach-)Kosten der ARGE die sich aus den kommunalen Aufgaben ergeben bzw. sich auf solche Aufgaben beziehen.

# § 18 (Personal-)Kostenerstattung

Grundlage der Personalkostenerstattung ist eine Auflistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben des SGB II erledigen. Diese Auflistung beinhaltet daneben auch Angaben zu Vergütungs-/Besoldungsgruppe und zum (zeitlichen) Umfang der Arbeit, die sich auf Aufgaben der Agentur (bzw. des kommunalen Trägers) bezieht.

Die Erstattungsbeträge werden dann pauschal angesetzt. Nähere Einzelheiten der Abwicklung sind noch abzusprechen.

## § 19 Anpassung der ARGE-Dimensionierung

Erstmalig zum 01.01.2006 erfolgt eine Überprüfung und ggfs. Anpassung der ARGE-Dimensionierung unter Berücksichtigung der dann bekannten Zahl der Bedarfsgemeinschaften und des Verwaltungsbudgets.

## § 22 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

Es wird die Möglichkeit für ein außerordentliches Kündigungsrecht in den Vertrag eingefügt.

### § 23 Schiedsvereinbarung

Über Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter neutralem Vorsitz.

Hinsichtlich des Weisungsrechts sieht der Vertrag folgendes vor:

Die Agentur für Arbeit Bonn hat in der Sitzung der Lenkungsgruppe am 19.05.2005 einen Formulierungsvorschlag vorgelegt, nach dem der Geschäftsführer den Weisungen im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht gem. § 47 Abs. 1 SGB II sowie der obersten Landesbehörde nach § 44 Abs. 3 S. 4 SGB II nach Maßgabe der Beschlüsse der Trägerversammlung unterliegt. Diese Formulierung entspricht nicht in vollem Umfang den ursprünglichen Forderungen des Rhein-Sieg-Kreises nach einer selbständigen und weisungsunabhängigen regionalen ARGE. Zwar können zentrale Weisungen die Geschäftsführung nur über Entscheidungen der (paritätisch besetzten) Trägerversammlung beeinflussen, die Möglichkeit des Weisungsrechts ergibt sich aber unmittelbar aus dem SGB II selbst.

Am 06.06.2005 werden im Rahmen einer weiteren Sitzung der Lenkungsgruppe mit der Agentur für Arbeit Bonn erneut Verhandlungen über den Vertrag erfolgen. Über mögliche Aktualisierungen wird die Verwaltung zeitnah bzw. anlässlich der Sitzung des Ausschusses berichten.

In Bezug auf die Auswahl geeigneter Räumlichkeiten an den jeweiligen Standorten bzw. in Bezug auf die Standorte Meckenheim oder Rheinbach im linksrheinischen Kreisgebiet konnte bisher noch keine abschließende Entscheidung herbei geführt werden. Die im folgenden aufgeführten Standorte und Zuständigkeiten sind einvernehmlich geklärt:

ARGE-Center Eitorf Eitorf, Windeck

ARGE-Center Königswinter Bad Honnef, Königswinter

ARGE-Center Sankt Augustin St. Augustin

ARGE-Center Siegburg Hennef, Lohmar, Neunkirchen, Much,

Ruppichteroth, Siegburg

ARGE-Center Troisdorf Niederkassel, Troisdorf

ARGE-Center Bornheim Alfter, Bornheim

ARGE-Center Meckenheim/Rheinbach Meckenheim, Rheinbach, Swisttal,

Wachtberg

Ein Beschlussvorschlag kann erst nach abschließender Klärung über die Standorte und die entsprechenden Immobilien sowie nach endgültigem Abschluss der ARGE-Vertragsverhandlungen gemacht werden.

Um Beratung wird gebeten.